

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 102

Mittwoch, den 23. August

1922

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Änderung der Gebührenordnung der Bergedorfer Schleuse in Curslad. S. 393. —  
Bekanntmachung, betreffend Nebstage für Wegführschonkenträger im hamburgischen Landgebiet. S. 394.

## Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

### Bekanntmachung,

betreffend

#### Änderung der Gebührenordnung der Bergedorfer Schleuse in Curslad.

1. Die in den Schleusengraben einfahrenden Fahrzeuge haben folgende Gebühren zu entrichten:

- |   |       |      |
|---|-------|------|
| a) Kleine Fahrzeuge (Zollen, Boote usw.)                    | ..... | ℳ 5, |
| b) Dampfschiffe, Barkassen, Schuten, Ewer, Zillen und Flöße | ..... | 20.  |

Von den in die Doreelbe ausfahrenden Fahrzeugen werden keine Gebühren erhoben.

2. Für das Aufstauen des Wassers oder die Erhaltung eines Wasserstandes im Schleusengraben durch Schließen der Ebbitore auf besonderen Antrag während der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 7 Uhr vormittags ist eine Gebühr von ℳ 100 gegen Empfangsbescheinigung zu entrichten.

Im übrigen werden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. Juli 1920 nicht geändert.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Hamburg, den 19. August 1922.

Die Baudeputation.

